



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), wird wie folgt geändert:

§ 57 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Halbsatz wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Bemessung der Förderung der Standardqualität dürfen keine Eigenmittel des Einrichtungsträgers einkalkuliert werden.“
 - b) Satz 6 und 7 werden gestrichen.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 1 tritt am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Dieses Gesetz regelt die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen freier Träger ab dem 1. Januar 2025.

Derzeit werden die Kindertageseinrichtungen freier Träger über Finanzierungsvereinbarungen mit den jeweiligen Standortgemeinden finanziert. Ab 2025 sieht das KiTaG bislang eine Umstellung der Finanzierung auf eine gesetzliche Pauschalförderung durch die örtlichen Jugendhilfeträger vor. Dieses Änderungsgesetz verzichtet auf die Umstellung zum 1. Januar 2025 und belässt es bei der bewährten Finanzierungssystematik.

Diese grundlegende Änderung wird dem eigentlichen Änderungsgesetz, welches zum 1. Januar 2025 die Ergebnisse der Gesetzesevaluation umsetzen soll, vorgeschaltet. Dies schafft für die Finanzierungsbeteiligten hinreichend frühzeitig Klarheit über die künftige Gestaltung der Zuständigkeiten und Finanzströme. Mit dem eigentlichen Änderungsgesetz wird die bewährte Finanzierungssystematik aus den Übergangsbestimmungen in die regulären Gesetzesbestimmungen überführt werden. Standortgemeinden und Einrichtungsträger können mit Verabschiedung dieses Gesetzes in die Verhandlungen der Finanzierungsvereinbarungen für den Zeitraum ab 2025 eintreten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 57 Absatz 2)

Die Befristung des Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2030 berücksichtigt die Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 2 KiTaG, der einen Förderungszeitraum von

mindestens drei Jahren vorschreibt, und dass die Finanzierungsvereinbarungen in der Regel über fünf Jahre geschlossen werden.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 57 Absatz 2 Nummer 2)

Die weitere Einbindung der Standortgemeinden in die Finanzierung folgt dem Subsidiaritätsprinzip und soll das enge Band zwischen den Standortgemeinden und den freien Trägern am Ort erhalten und passgenaue Finanzierungslösungen ermöglichen. Sie entspricht den ausdrücklichen Wünschen der kommunalen Landesverbände und der Trägerverbände. Die finanzielle Letztverantwortlichkeit der Standortgemeinden sorgt für die erforderliche Absicherung der freien Träger.

Nachdem bis Ende 2024 ein gemeinsamer Weg für einen Abbau bestehender Trägereigenanteile festzulegen war, ist es zukünftig nicht mehr zulässig, bei der Bemessung der Fördermittel zur Finanzierung der Standardqualität Trägereigenanteile einzukalkulieren.

Zu Artikel 2

Die gestaffelte Inkraftsetzung ermöglicht eine sofortige Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1 und damit eine umgehende Beseitigung des objektiven Hinderungsgrundes für Verhandlungen der Beteiligten vor Ort. Die übrigen Änderungen treten erst am 1. Januar 2025 in Kraft, was deutlich macht, dass erst ab diesem Zeitpunkt bei der Bemessung der Fördermittel zur Finanzierung der Standardqualität keine Eigenmittel der Träger mehr einkalkuliert werden dürfen.

Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion

Catharina Johanna Nies
und Fraktion